

## **Merkblatt Gewerbe-/ Handwerkerparkkarten Für Fussgänger- und Begegnungszone Innenstadt**

### **Berechtigung für den Bezug einer Gewerbe- bzw. Handwerkerparkkarte**

Handwerksbetriebe erhalten für die auf ihren Namen eingelöste Fahrzeuge mit eingebauter Werkstatt Parkbewilligungen, **solange Arbeiten ausgeführt werden, welche den wiederholten Zugang zum Fahrzeug bedingen**. Handwerkerparkkarten können nur für Fahrzeuge mit integrierter Werkstatt (Nachweis muss durch Gesuchsteller erbracht werden) und konkreter Kontrollschildangabe bezogen werden.

<b>Kartenbezüge</b>	Halb- oder Tageskarten
<b>Preise</b>	Halbtageskarten Fr. 5.– / Tageskarten Fr. 10.–

Zu viel bezogene Karten können nicht zurückerstattet werden.

<b>Bezugsort</b>	<b>Bezugsmöglichkeiten</b>
Tiefbauamt Stadt Thun Verkehrstechnik Industriestrasse 2 3602 Thun	Halbtageskarten Tageskarten Einzelbezug oder Bezüge bis max. 20 Karten/Fahrzeug

### **Bedingungen zum Einsatz einer Gewerbe- bzw. Handwerkerparkkarte**

Die Gewerbe- bzw. Handwerkerparkkarten berechtigen die Fahrzeuge wie folgt abzustellen:

- in der Fussgängerzone Innenstadt
- auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Begegnungszone Innenstadt

### **Sonderbedingungen**

- Fahrzeuge, die nicht zwingend für Arbeiten vor Ort verwendet werden, müssen nach dem Güterumschlag auf öffentlichen Parkfeldern oder in den Parkhäusern abgestellt und die ordentlichen Parkgebühren bezahlt werden.
- An Markttagen werden im Bereich der Marktstände keine Handwerksfahrzeuge toleriert.
- Rechte Dritter sind zu wahren.

### **Die Parkkarte**

- muss gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht sein;
- darf nur für angeschriebene Lieferwagen oder Firmenfahrzeuge mit eingebauter Werkstatt benutzt werden, die für die Verrichtung von Arbeiten vor Ort zwingend benötigt werden (wiederholter Zugang zum Fahrzeug);
- ist nur während der effektiven Arbeitserledigung gültig;
- gilt für das auf der Vorderseite aufgeführte Kontrollschild;
- enthebt nicht von der Pflicht, zeitlich beschränkte Verfügungen von Verkehrsmassnahmen (z.B. Parkverbote wegen Baustellen, Märkten usw.) zu beachten, Zufahrts- bzw. Sperrzeiten einzuhalten und besonderen polizeilichen Anordnungen Folge zu leisten;
- darf nicht missbraucht, gefälscht, abgeändert oder nachgemacht werden (strafbar nach Art. 251 StGB – Urkundenfälschung oder Art. 6a Parkgebührenverordnung); bei Missbrauch wird die Karte eingezogen.

Thun, 19. November 2019